

## **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Sinzing plant seit längerem die Umgestaltung des Donauvorlands (linkes Ufer). Die neue Planung sieht nun das Vorhaben gemäß den bestehenden Grundstückszuschnitten auf den Grundstücken Fl.Nr. 120, 121/3, 135/2, 135/5, 154, 154/2, 154/6 und 155, Gemarkung Sinzing, vor.

Das westliche Donauvorland soll hinsichtlich Auenökologie und Erholungsnutzung aufgewertet werden und durch flächige Abgrabungen und Uferabflachungen soll Retentionsraum neu geschaffen werden. Zudem soll die Donau als Lebensraum aufgewertet werden und die Wasser-Land-Vernetzung zwischen Donau und Vorland gefördert werden.

Die Umgestaltungsmaßnahmen umfassen eine Fläche von ca. 5,6 ha Fläche im westlichen Donauvorland im Bereich des Ortsteils Sinzing und erstrecken sich über rund 1,1 km entlang der Donau zwischen Donau-km 2388,200 und 2389,300.

Es sind u.a. ein großflächiger Bodenabtrag, die Schaffung von Flachwasserzonen, die Neuanlage eines Fußwegs in der Nähe des neuen Ufers bzw. der Flachwasserzonen, die Entwicklung der Vorlandflächen als extensiv genutzte Feuchtwiesen und Baumpflanzungen zur Gestaltung und landschaftlichen Einbindung des Vorlands geplant.

Gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 (naturnaher Ausbau von Bächen und Gräben etc.) der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese ist nur dann durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 i. V. m. § 12 UVPG).

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei der geplanten Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da anhand der unter Nrn. 1 und 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 04.05.2017

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3

93059 Regensburg